

Taxations- und Erlasskommission, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal

A-Post
Verein Sozialverbunden
Frau Regine Kokontis
Schutzrain 7
4242 Laufen

Liestal, 17. November 2023
2023-6.7 BP/dj

Reg Nr. 010-03-35272

Entscheid der kantonalen Taxations- und Erlasskommission vom 18. Oktober 2023

i. S. Verein Sozialverbunden, Laufen; Gesuch um Steuerbefreiung und Aufnahme in die Liste derjenigen Institutionen, an die freiwillige Zuwendungen vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig sind

Sehr geehrte Frau Kokontis

Mit Eingabe vom 4. August 2023 (Posteingang) an die kantonale Taxations- und Erlasskommission ersuchen Sie um Steuerbefreiung und um Spendenabzugsberechtigung des am 7. November 2020 unter dem ursprünglichen Namen Freunde RefLaufental gegründeten Vereins Sozialverbunden mit Sitz in Laufen. Aufgrund des Namenswechsels des Vereins sowie einer leichten Anpassung der Statuten zwecks breiterer Abstützung bitten Sie um Bestätigung der bisher gewährten Steuerbefreiung.

Gemäss den eingereichten Statuten bezweckt der Verein nach wie vor Folgendes:

Der Verein Sozialverbunden ist ein Zusammenschluss von kirchlichen Institutionen und Organisationen, welche sich für eine aktive und wirkungsvolle soziale Verbundenheit in der Gesamtgesellschaft engagieren. Er ist initiiert aus dem Netzwerk von Laufentaler und Thiersteiner Kirchgemeinden.

Der Verein unterstützt und fördert soziale Projekte sowie Angebote in der Region. Die Unterstützungen und Förderungen können ideell oder finanziell sein. Der Verein kann eigene Angebote und Projekte entwickeln und anbieten.

Die kantonale Taxations- und Erlasskommission stellt fest, dass diese Tätigkeit vom Grundsatz her weiterhin gemeinnütziger Natur ist. Damit sind die Voraussetzungen für die Befreiung des Vereins von der Staats- und Gemeindesteuer gemäss § 16 Abs. 1 lit. e StG unverändert gegeben. Ebenso ist der Verein für freiwillige Zuwendungen, Schenkungen und allfällige erbrechtliche Zugänge gemäss § 9 lit. a ESchStG von der basellandschaftlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

Was die Befreiung von der direkten Bundessteuer und die von Ihnen gewünschte Bestätigung der Spendenabzugsberechtigung betrifft, ist die Steuerverwaltung selbst zuständig (vgl. beiliegenden Entscheid).

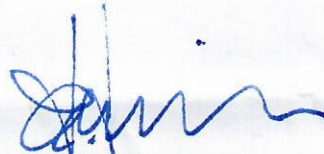
Demgemäss hat die kantonale Taxations- und Erlasskommission **erkannt**:

- ://: 1. Das Gesuch wird in Bestätigung des Entscheids Nr. 2021-1.37 vom 27. Januar 2021 **gutgeheissen**, und der Verein Sozialverbunden (ehemals Freunde RefLaufental), Laufen, bleibt in Anwendung von § 16 Abs. 1 lit. e StG von der Staats- und Gemeindesteuer befreit.
2. In gleicher Weise wird der Verein gemäss § 9 lit. a ESchStG von der basellandschaftlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.
3. Gegen diesen Entscheid können der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde innert 30 Tagen nach der Zustellung beim kantonalen Steuergericht in Lie-stal schriftlich Rekurs erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind im Rekurs deutlich anzugeben. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.

Freundliche Grüsse



Sabine Bucher
Präsidentin



Benjamin Pidoux
Aktuar

– Entscheid betreffend direkte Bundessteuer mit Bestätigung der Spendenabzugsberechtigung

Kopie an:

– Stadtverwaltung Laufen

Liestal, 17. November 2023
2023-6.7 BP/dj

Entscheid betreffend Befreiung von der direkten Bundessteuer

Zuständig für die Beurteilung der Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer ist die kantonale Steuerverwaltung. Diese stellt fest, dass aufgrund der unverändert und grundsätzlich gemeinnützigen Zwecksetzung des Vereins Sozialverbunden, die Voraussetzungen für die Befreiung von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 lit. g DBG weiterhin gegeben sind. Der mit Entscheid Nr. 2021-1.37 vom 27. Januar 2021 bereits steuerbefreite «Freunde RefLaufental, Laufen» hat lediglich seinen Vereinsnamen gewechselt sowie die Statuten leicht angepasst. Der Verein ist dadurch noch breiter abgestützt. **Der Verein ist damit weiterhin von der direkten Bundessteuer zu befreien.**

Demgemäss hat die kantonale Steuerverwaltung **erkannt**:

- ://: 1. Das Gesuch wird in Bestätigung des Entscheids Nr. 2021-1.37 vom 27. Januar 2021 **gutgeheissen**, und der Verein Sozialverbunden (ehemals Freunde RefLaufental), Laufen, bleibt in Anwendung von Art. 56 lit. g DBG von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Gegen diesen Entscheid kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich Beschwerde beim kantonalen Steuergericht in Liestal erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind in der Beschwerde deutlich anzugeben. Beweisurkunden sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.

Freundliche Grüsse



Benjamin Pidoux
Leiter Rechtsdienst

Bestätigung bezüglich Abzugsberechtigung von freiwilligen Zuwendungen an den Verein

Aufgrund der gemeinnützigen Zwecksetzung stellt die Steuerverwaltung fest, dass freiwillige Zuwendungen an den vorenwähnten Verein gemäss § 29 Abs. 1 lit. I StG und Art. 33a DBG von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden können. Bei der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen abzugsfähig, wenn sie im Steuerjahr mindestens CHF 100.– erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.